

Reisebedingungen zum Zeltlager (ZL) der KJG Walldorf (KJG)

1. Anmeldung

Die Anmeldung zum ZL findet über das Anmeldeformular statt und bedarf bei Minderjährigkeit des Teilnehmers der Zustimmung seiner Sorgeberechtigten. Bei Unterschrift nur eines Sorgeberechtigten versichert dieser, dass die Zustimmung etwaiger weiterer Berechtigter vorliegt. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt, wobei die Mitglieder der KJG Vorrang haben.

Die Annahme der Anmeldung durch die KJG erfolgt stillschweigend sofern diese nicht spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss abgelehnt wird.

Die KJG behält sich das Recht vor, Teilnehmer abzulehnen.

Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen. Sind bei einem Teilnehmer für das ZL relevante Besonderheiten bekannt, so sind diese umgehend der KJG mitzuteilen. Hierzu zählen u. a. Krankheiten (auch Läuse, Milben usw.), Gebrechen, Allergien, sonstige psychische oder physische Auffälligkeiten.

Der angegebene Reisepreis ist fristgerecht und ohne Abzug auf das angegebene Konto einzuzahlen.

Bei einer Absage des angemeldeten Teilnehmers werden 50 % des Reisepreises einbehalten. Sagt der Teilnehmer früher als 14 Tage vor Reisebeginn ab, wird der Reisepreis vollständig erstattet, bereits angefallene Kosten jedoch in Abzug gebracht.

2. Leistungen

Die KJG erbringt folgende Leistungen:

Sämtliche Transferleistungen ab und bis Treffpunkt, Unterbringung in Zelten, Verpflegung inkl. Getränk (Tee), Angebot anderer Getränke (gegen geringes Entgelt), Unterhaltungsprogramm, Übernahme anfallender Nebenkosten, Betreuung der Teilnehmer

3. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Teilnehmers liegt (z. B. Krankheit), besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Die Kosten für den Rücktransport sind durch den Teilnehmer zu tragen.

Muss die Reise infolge höherer Gewalt abgebrochen werden (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Zerstörung der Unterkünfte usw.), besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Eventuell anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung teilen sich Teilnehmer und die KJG jeweils zur Hälfte.

4. Störung der Reise durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der Ablauf des ZL nicht gestört wird.

Bei fortgesetzter oder erheblicher Störung eines Teilnehmers kann die KJG diesen auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause schicken und den Reisevertrag kündigen. Der KJG steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

5. Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich aktiv am Lagergeschehen zu beteiligen. Er hat an den angebotenen Programmpunkten aktiv teilzunehmen.

6. Aufsichtspersonen

Die Aufsicht über das ZL tragen die Lagerleitung, die Gruppenleiter, die Gruppenleiteranwärter und die Angehörigen der Lagerküche.

Die Sorgeberechtigten übertragen für die Dauer der Reise die Personensorge auf diese Aufsichtspersonen.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen hat der Teilnehmer Folge zu leisten.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Gegenstände der Teilnehmer bis zum Reiseende in Verwahrung zu nehmen, wenn diese den Lagerablauf stören können oder anderweitig eine Gefahr darstellen können (z. B. Mobiltelefone, elektronische Unterhaltungsmedien, gefährliche Gegenstände).

In der Regel haben sämtliche Aufsichtspersonen das 18. Lebensjahr vollendet. In einigen wenigen Ausnahmefällen (insbesondere bei Gruppenleiteranwärtern) kann dies jedoch nicht der Fall sein. Ihre Rechte bleiben hiervon unberührt.

7. Tabak / Alkohol

Den Teilnehmern unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Tabak grundsätzlich untersagt. Bei Teilnehmern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Ausnahmen hinsichtlich des Konsums von nicht branntweinhaltenen alkoholischen Getränken (z. B. Bier) durch die Lagerleitung zugelassen werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Bei Verstoß gegen diese Regel kann der Teilnehmer auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause geschickt werden.

8. Impfungen / Arzt

Die Teilnehmer bzw. deren Sorgeberechtigte informieren sich über den aktuellen Impfschutz des Teilnehmers und frischen diesen gegebenenfalls auf.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, ei-

ne ärztliche Untersuchung / Behandlung des Teilnehmers während des ZL durchführen zu lassen, sofern dies der Einzelfall gebietet.

10. Dokumente

Der Teilnehmer führt folgende Dokumente bei Reisebeginn mit und händigt diese zu Beginn des ZL dem jeweiligen Gruppenleiter aus:

Nachweis über den aktuellen Impfschutz, Personaldokument (z. B. Kinderausweis), Krankenversichertenkarte (sofern vorhanden).

11. Haftung

Die vertragliche Haftung der KJG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Für alle gegen die KJG gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet diese bei Sachschäden ebenfalls bis zum dreifachen des Reisepreises.

Zusätzlich anfallende Aufwendungen, die der Teilnehmer zu verantworten hat (z. B. durch dessen Verhalten oder durch fehlende oder unrichtige Angaben bei der Anmeldung), sind durch dessen Sorgeberechtigte zu erstatten.

12. Sonstiges

Die KJG behält sich das Recht vor, Gegenstände, die nach dem ZL nicht abgeholt wurden (z.B. Schlafsäcke) nach Ablauf eines Jahres zu verwerten.

Während der Reise werden Bildaufzeichnungen gefertigt, welche veröffentlicht werden können (z. B. Internet, Walldorfer Rundschau).

Getroffene Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wichtige Informationen bezüglich der Covid-19-Pandemie:

Stand Januar 2022 – Änderungen vorbehalten

Besonders gefährdeten Teilnehmenden mit Vorerkrankungen wird empfohlen, nicht am Zeltlager teilzunehmen. Wenn Sie unsicher bzgl. der Teilnahme sind, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

Wir werden die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln laut den aktuellen Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen. Dennoch sollten sich alle Teilnehmenden und Angehörigen des erhöhten Risikos einer Corona-Infektion bewusst sein, welches sich durch die erhöhte Anzahl an Kontaktpersonen dennoch ergeben könnte.

Die in der Anmeldung genannten Daten (Nachname und Vorname des Teilnehmers, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) müssen wir nach §6 der allgemeinen Corona-Verordnung erheben. Bitte füllen Sie die Datenfelder daher vollständig aus. Die Angaben werden nur auf Verlangen den zuständigen Behörden übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Die Daten werden von uns gespeichert und vier Wochen nach Erhebung durch uns gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt, Dritte erhalten keine Kenntnis der Daten. Die zur Datenerhebung verpflichteten Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen leider von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Mit der Anmeldung meines Kindes bestätige ich, dass:

- Mein Kind nur am Zeltlager teilnehmen wird, wenn es keine Symptome von Covid-19, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen hat
- Ich die KjG Walldorf sofort informiere, falls eine Person während dem Zeltlager an Covid-19 erkrankt und mein Kind Kontakt zu dieser Person hatte
- Ich alle für das Zeltlager relevanten Krankheiten und Merkmale meines Kindes in der Anmeldung aufgeführt habe (dies erleichtert uns die bestmögliche Betreuung Ihres Kindes)
- Ich mein Kind bei Auftreten von Covid-19-Symptomen während dem Zeltlager umgehend abholen werde

Den oben genannten Bedingungen bleiben Änderungen entsprechend des aktuellen Pandemiegeschehens vorbehalten. Über das konkrete Hygienekonzept und weitere gegebenenfalls notwendige Maßnahmen werden wir Sie rechtzeitig informieren.